



Oberlandesgericht Celle

Verfügung

5 StS 1/21

41 OJs 8/20 GenStA Celle

In der Strafsache

gegen

In der Strafsache

gegen Rabih O ,

Verteidiger: Rechtsanwalt
Rechtsanwalt

wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung u.a.

wird gemäß § 176 GVG - **auch im Hinblick auf die aktuelle Coronavirus-Pandemie** - folgende Sicherheitsverfügung getroffen:

I. Allgemeines

(Zugang, Personenkontrollen, Nutzung von elektronischen Geräten, Sicherheitskräfte, medizinische Masken)

1. Der **Zugang** zur Hauptverhandlung erfolgt für Zuhörer, Medienvertreter und Verfahrensbeteiligte mit Ausnahme der Richter, Protokollführer und Sitzungsvertreter der Generalstaatsanwaltschaft über den gesonderten Zugang zum Sicherheitstrakt von der Kanzleistraße aus. Die Zugänge werden spätestens 30 Minuten vor Sitzungsbeginn geöffnet.
2. **Elektronische Geräte**, insbesondere Mobiltelefone, Laptop- oder Tablet-Computer sowie sonstige zum Versenden von Nachrichten bzw. zur Nutzung des Internets geeignete Geräte dürfen im gesamten Sicherheitstrakt des Gerichts nicht genutzt und nicht in den Sitzungssaal mitgenommen werden.
3. Die Sicherheit und Ordnung im Zugangsbereich sowie im Saal wird von Justizwachtmeistern und Justizwachtmeisterinnen des Oberlandesgerichts sowie der Einsatzreserve, bei Bedarf auf besondere Anforderung auch durch Polizeibeamte, gewährleistet. Diesen **Sicherheitskräften** wird das Führen der Dienstausrüstung einschließlich der dienstrechtlich vorgesehenen Waffenausstattung einschließlich Schusswaffen gestattet.
4. Das Mitführen von Gegenständen und Tragen von Kleidung, die geeignet sind, die Identifizierung möglicher Störer zu vereiteln oder zu erschweren (Vollverschleierung, Sturmhauben u. ä.), ist ebenso untersagt, wie das Zeigen oder Tragen (auch als Kleidungsbestandteil) von Symbolen und bildlichen oder sprachlichen Darstellungen politischer, weltanschaulicher oder religiöser Bekenntnisse und von Aussagen mit Bezügen zum Verfahrensgegenstand oder den Verfahrensbeteiligten. Das Tragen von Schutzmasken zur Reduzierung der Ansteckungsgefahr ist von diesem Verbot ausgenommen. Es wird angeordnet, dass im Bereich des Sicherheitstraktes und des Sitzungssaals **medizinische Schutzmasken** zu tragen sind.

II. Verfahrensbeteiligte

1. Die beteiligten **Richter** und **Staatsanwälte** sowie die Protokollführer gelangen über einen gesonderten Zugang vom Haus aus in Sicherheitstrakt und Sitzungssaal. Eine Kontrolle findet nicht statt.
2. **Dolmetscher, Sachverständige, Zeugen** und die **Verteidiger** oder ihre Vertreter gelangen über den gesonderten Zugang von der Kanzleistraße in Sicherheitstrakt und Sitzungssaal (s. Nr. I. 1.). Sie haben ihren Personal-, Dienst- oder Amtsausweis vorzulegen, soweit sie den kontrollierenden Beamten nicht von Person her bekannt sind. Auch diese Personen passieren die Sicherheitsschleuse und werden - ausgenommen hiervon sind die Verteidiger - körperlich mit Sonden durchsucht und es findet eine Durchsicht mitgeführter Behältnisse auf Waffen und gefährliche Werkzeuge statt.

Die Verteidiger werden nur dann körperlich durch absonden durchsucht, wenn sich bei Passieren der Sicherheitsschleuse Auffälligkeiten ergeben haben, insbesondere das Suchgerät angesprochen hat. Dabei ist die Kenntnisaufnahme vom Inhalt mitgeführter Schriftstücke, Aktenteile oder anderer Arbeitsunterlagen untersagt.

3. Die Richter, Protokollführer, Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft und Verteidiger sind von dem Mitnahmeverbot nach Nr. I. 2. ausgenommen. Dieser Personenkreis darf die dort genannten elektronischen Geräte auch nutzen, solange sie nicht zur Erstellung von Ton-, Bild- oder Filmaufnahmen und zum Versenden der entsprechenden Daten verwandt werden.
4. Sämtliche Verfahrensbeteiligten haben zum wechselseitigen Schutz eine medizinische Maske zu tragen. Diese kann zeitweilig nach Genehmigung durch den Vorsitzenden, insbesondere beim Sprechen, abgenommen werden.

III. Zuhörer

1. Der Einlass für Zuhörer zum Sitzungssaal erfolgt ausschließlich über den Zuhörereingang zum durch Trennscheibe abgesperrten Zuhörerbereich. Aus Platzgründen und zum Hygieneschutz können jeweils nicht mehr als **neun Zuhörer** (in Abhängigkeit von der Belegung der für die akkreditierten Medienvertreter vorbehaltenen Sitzplätze) in den Sitzungssaal eingelassen werden. Der Einlass in den Saal erfolgt jeweils spätestens 15 Minuten vor dem vorgesehenen Sitzungsbeginn. Die Zuhörer werden in der Reihenfolge ihres Eintreffens in eine Liste eingetragen. Die Sitzvergabe erfolgt nach der Reihenfolge der Einträge. In der Liste sind die aktuelle Anschrift und die telefonische Erreichbarkeit einzutragen, damit bei

Bekanntwerden eines Infektionsfalles Benachrichtigungen erfolgen bzw. Maßnahmen ergriffen werden können. Die Listen werden für die Dauer von drei Wochen aufbewahrt und anschließend vernichtet.

2. Für die Kontrolle der Zuhörer gilt Folgendes:

a) Die Zuhörer haben einen gültigen, auf ihren Namen ausgestellten amtlichen Lichtbildausweis vorzulegen.

b) Sie haben sich einer körperlichen Durchsuchung auf Waffen (Schusswaffen, Messer u.a.), gefährliche Werkzeuge (Stichwerkzeuge etc.), auf zu Film- und Tonaufnahmen geeignete Gegenstände, insbesondere Mobiltelefone, Smartphones aber auch -watches sowie auf Tabletcomputer, auf mögliche Wurfgegenstände wie z.B. Flaschen, Dosen, Obst, Eier, Haarbürsten, Farbbeutel und Bücher zu unterziehen. Das Gleiche gilt für Flugblätter, Transparente, Trillerpfeifen, Glocken und ähnliche zur Verursachung von Lärm geeignete Gegenstände sowie für Kugelschreiber und Füllfederhalter. Derartige Gegenstände dürfen nicht mit in den Sitzungssaal bzw. in den Sicherheitsbereich genommen werden. Die Untersuchung wird durch Abtasten bzw. Absonden der Kleidung einschließlich etwaiger Kopfbedeckungen vorgenommen. Die Ausleerung und Vorlage des Tascheninhalts kann verlangt werden.

c) Die bei der körperlichen Durchsuchung von den Kontrollbeamten festgestellten Gegenstände, die nach den vorstehenden Vorschriften nicht in den Saal bzw. in den Sicherheitsbereich hinter der Schleuse eingebracht werden dürfen, sind amtlich zu verwahren. Eine Haftung für diese Gegenstände ist ausgeschlossen. Personen, die mit der Hinterlegung unerlaubter Gegenstände nicht einverstanden sind, erhalten zum Sicherheitsbereich und zum Saal keinen Zutritt.

3. Die Zuhörer dürfen keine Taschen bei sich tragen

4. Das Kopieren der Ausweise der Zuhörer für die schnelle Identifizierung von Störern wird angeordnet. Die Kopien sind den Vorsitzenden zu übergeben, sie sind unverzüglich nach Schluss der Sitzung zu vernichten.

5. Zuhörer, die des Saales verwiesen worden sind, haben auch das Sitzungsgebäude zu verlassen. Ein erneuter Zutritt am selben Tag ist ihnen zu verwehren.

IV. Akkreditierungsverfahren, Pressevertreter, Foto- und Filmaufnahmen

1. Zur Reduzierung einer Infektionsgefahr mit dem Corona-Virus einzuhaltenden Mindestabstände stehen für die Vertreter von Presse, Rundfunk und Fernsehen im Sitzungssaal insgesamt nur noch neun Sitzplätze zur Verfügung. Es werden nur akkreditierte Pressevertreter, die - wenn sie nicht gerichtsbekannt sind - sich mit einem Presseausweis oder anderem geeigneten Nachweis legitimieren, zur Hauptverhandlung zugelassen.
2. Das Akkreditierungsverfahren beginnt am **30. März 2021** um **10.00 Uhr**. Vor diesem Zeitpunkt eingehende Akkreditierungen werden nicht berücksichtigt. Mitteilungen über einen verfrühten Eingang erfolgen nicht.
3. Das Akkreditierungsverfahren endet am **1. April 2021** um **12.00 Uhr**. Nach Ablauf der Frist sind keine Dauerakkreditierungen für das Verfahren mehr möglich.
4. Akkreditierungsgesuche sind ausschließlich per E-Mail an die Adresse OLGCE-Pressestelle@justiz.niedersachsen.de möglich. Akkreditierungsgesuche an sonstige E-Mail-Adressen des Gerichts, an Telefaxanschlüsse des Gerichts oder auf dem Postweg werden nicht berücksichtigt.
5. Für die Akkreditierung ist das auf der Homepage des Oberlandesgerichts Celle bereitgestellte Formular zu benutzen. Dieses muss vollständig ausgefüllt sein. Darin ist auch anzugeben, für welches Kontingent die Akkreditierung erfolgen soll. Jedes Presseorgan kann sich nur für eines der Kontingente bewerben. Der Nachweis ist als Anhang beizufügen.
6. Die Plätze werden in der Reihenfolge des Eingangs der Akkreditierungsgesuche für jedes Kontingent bzw. Unterkontingent gesondert vergeben. Bleiben Plätze einzelner Kontingente frei, werden diese in der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche an die anderen Kontingente vergeben. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los. Jedes Presse- bzw. Medienunternehmen erhält zunächst nur einen Platz, bleiben Plätze frei, können einem Medienunternehmen auch zwei Plätze zugeteilt werden.
7. Diese Plätze werden auf folgende Kontingente verteilt:

a) Print- und Online-Medien	5 Plätze
b) Deutsches Fernsehen und Rundfunk	3 Plätze
davon: Öffentlich-rechtl. Fernsehen	1 Platz
Privatrechtl. Fernsehen	1 Platz
Rundfunk	1 Platz

c) Deutsche Nachrichten- und Presseagenturen

1 Platz

8. Spätestens vier Arbeitstage nach Ablauf der Frist zur Akkreditierung teilt das Oberlandesgericht den Presse- und Medienunternehmen bzw. den freien Journalisten per E-Mail mit, ob ihr Antrag erfolgreich war.
9. Die akkreditierten Presse- und Medienunternehmen erhalten eine Platzkarte, die nicht personengebunden ist und die entweder für den vorderen Teil des Sitzungssaales gilt oder für die Plätze im Zuhörerraum. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht. Eine Platzkarte kann an einen Journalisten eines anderen Presse- oder Medienunternehmens abgegeben werden, wenn dies der Pressestelle des Oberlandesgerichts 24 Stunden vorher per E-Mail unter der Anschrift OLGCE-Pressestelle@justiz.niedersachsen.de angezeigt wurde.
10. Die vergebenen Sitzplätze müssen am jeweiligen Sitzungstag 15 Minuten vor dem Sitzungsbeginn besetzt sein. Nicht besetzte Plätze werden für diesen Tag dem Verfügungskontingent zugeschlagen. Die Plätze sind nicht personengebunden, sondern stehen dem Presse- oder Medienunternehmen zu.
11. Für Foto- und Filmaufnahmen im Sitzungssaal werden zwei Fernsehteams (von je einer öffentlich-rechtlichen Anstalt und einem Privatsender) und ein Fotograf zugelassen. Für den Fall, dass sich mehr als zwei Fernsehteams und ein Fotograf um die Zulassung bewerben sollten, wird eine Poolbildung angeordnet. Die Bereitschaft zur Übernahme der Poolführerschaft ist mit dem Antrag auf Akkreditierung zu erklären. Der Poolführer verpflichtet sich schriftlich auf entsprechende Aufforderung hin, gefertigte Foto- und Filmaufnahmen anderen Rundfunk- und TV-Anstalten sowie Fotoagenturen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Auch die Vergabe der Poolführerschaft bestimmt sich nach dem zeitlichen Eingang, für Filmaufnahmen mit der Maßgabe, dass entsprechend der Kontingente die Poolführerschaft je ein privatrechtlicher und ein öffentlich-rechtlicher Sender übernehmen. Der früheste Akkreditierungsantrag, mit dem die Bereitschaft zur Poolführerschaft erklärt wird, geht allen anderen Anträgen desselben Kontingents für Filmaufnahmen (öffentl.-rechtl. bzw. privates Fernsehen) vor. Da nur ein Fotograf zugelassen ist, wird dies derjenige Erstmeldende, der zugleich auch seine Bereitschaft zur Poolführerschaft erklärt.
12. Aus Gründen des Infektionsschutzes wird die Zahl der jeweils eingesetzten Mitarbeiter der Fernsehteams auf zwei Mitarbeiter und bzgl. eines möglichen Fotografenteams auf einen Fotografen begrenzt.
13. Das Herstellen von Foto- und Filmaufnahmen im Sitzungssaal ist nur den akkreditierten Fernseh- und Fotografenteams ab 15 Minuten vor dem vorgesehenen Beginn der jeweiligen Sitzungen bis 30 Sekunden nach Einzug des Senats bzw. meiner Aufforderung zum

Einstellen der Aufnahmetätigkeit gestattet. Foto- und Filmaufnahmen der Richter/innen dürfen erst ab dem Zeitpunkt des Einzugs des Senats gefertigt werden. Die jeweiligen Fernsehteams und der Fotograf verlassen 30 Sekunden nach dem Einzug des Senats den Saal ohne weitere Aufforderung, soweit sie nicht im Übrigen über eine Platzkarte als Vertreter eines akkreditierten Presseunternehmens oder als freier Journalist über eine Platzkarte verfügen. Soweit sie in diesem Fall im Sitzungssaal bleiben, bringen sie die für die Film- und Fotoaufnahmen verwendeten Gerätschaften aus dem Saal. Wegen der beengten räumlichen Verhältnisse und der Vielzahl der Personen, die sich an den Verhandlungstagen während der Verhandlungspausen und nach dem Ende der Sitzung im Sitzungssaal und Sicherheitstrakt aufhalten, sind Film- und Fotoaufnahmen im Übrigen in diesem Bereich nicht gestattet. Die hieraus resultierende Einschränkung von Artikel 5 Abs. 1 GG ist zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Hauptverhandlung nach § 176 GVG zwingend geboten und verhältnismäßig.

14. Die Durchführung von Interviews im Sitzungssaal ist nur mit besonderer Genehmigung des Vorsitzenden erlaubt.
15. Bei den Film- und Fotoaufnahmen ist sicherzustellen, dass das Gesicht des Angeklagten vor der Veröffentlichung und vor einer Weitergabe der Aufzeichnungen an Fernsehanstalten oder andere Medien durch ein technisches Verfahren anonymisiert wird („verpixeln“) und nur eine Verwendung in anonymisierter Form möglich ist. Diese Anordnung hat ihren Grund darin, dass nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht auszuschließen ist, dass die Veröffentlichung und Verbreitung nicht anonymisierter Bilder des Angeklagten zu einer Beeinträchtigung seiner Sicherheit führen und auch die Wahrheits- und Rechtsfindung in dem Strafverfahren gefährden könnte. Die Identifizierbarkeit des Angeklagten als vermeintlichen IS-Unterstützer ist geeignet, ihn - auch in der Untersuchungshaft - besonderen Gefährdungen etwa durch ideologische Gegner auszusetzen. Diese Gesichtspunkte überwiegen und rechtfertigen die Beeinträchtigungen der Interessen der Medien auch unter Berücksichtigung von Art. 5 GG. **Entsprechendes gilt für die eingesetzten Justiz- und Polizeikräfte.** Verteidiger und die Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft dürfen nur mit ihrem Einverständnis gefilmt und fotografiert werden, die Mitglieder des Senats ausschließlich mit Beginn der Sitzung.
16. **Auch sämtliche Vertreter von Presse, Fernsehen und Rundfunk haben zum wechselseitigen Schutz eine Mund-Nase-Abdeckung zu tragen.**

IV. Geltungsdauer

Diese Verfügung gilt bis zum Widerruf durch eine neue Verfügung bzw. bis zur Beendigung der Hauptverhandlung.

Celle, den 17. März 2021
Der Vorsitzende des 5. Strafsenats
des Oberlandesgerichts Celle

(Günther)
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht